



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. Januar 2013 (28.01)  
(OR. fr)**

**5737/13**

**JUR 38  
COUR 5  
INST 38**

**ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Absender: Herr Vassilios Skouris, Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Union  
Eingangsdatum: 16. Januar 2013  
Empfänger: Herr Eamon Gilmore, Präsident des Rates der Europäischen Union und der  
Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten  
Betr.: Zusammensetzung des Gerichtshofs: Zahl der Generalanwälte

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Abschrift (Übersetzung) eines Schreibens von Herrn V. Skouris an Herrn E. Gilmore.

---

Luxemburg, den 16. Januar 2013

Herrn Eamon Gilmore  
Präsident des Rates der Europäischen  
Union und der Konferenz der Vertreter  
der Regierungen der Mitgliedstaaten  
Rue de la Loi, 175  
**B-1048 Brüssel**

Sehr geehrter Herr Präsident,

nach Artikel 19 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union besteht der Gerichtshof aus einem Richter je Mitgliedstaat und wird von Generalanwälten unterstützt, deren Zahl derzeit bei acht liegt. Nach Artikel 252 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union kann der Rat die Zahl der Generalanwälte auf Antrag des Gerichtshofs erhöhen. Hierzu heißt es in der von der Regierungskonferenz bei der Unterzeichnung des Vertrags von Lissabon angenommenen Erklärung Nr. 38, „dass der Rat, wenn der Gerichtshof gemäß Artikel 252 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beantragt, die Zahl der Generalanwälte um drei zu erhöhen (elf anstelle von acht), einstimmig eine solche Erhöhung beschließen wird“.

Nach reiflicher Überlegung und nach Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte hält es der Gerichtshof für erforderlich, nunmehr einen solchen Antrag zu stellen. Nachfolgend werden die Gründe für diesen Schritt dargelegt.

Wie Sie wissen, haben die Generalanwälte in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit begründete Schlussanträge zu den Rechtssachen zu stellen, in denen nach der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union ihre Mitwirkung erforderlich ist. Nach Artikel 20 der Satzung in der durch den Vertrag von Nizza geänderten Fassung kann der Gerichtshof nämlich nur dann beschließen, dass ohne Schlussanträge des Generalanwalts über eine Rechtssache entschieden wird, wenn er der Auffassung ist, dass die Sache keine neue Rechtsfrage aufwirft. Die Generalanwälte tragen durch die von ihnen gegebenen Aufschlüsse über die Rechtssachen und die von ihnen unterbreiteten Lösungsvorschläge zur Erfüllung der dem Gerichtshof durch die Verträge übertragenen Aufgabe bei.

*Im Anschluss an die nacheinander erfolgten Beitritte neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union und aufgrund sowohl der Anpassung des institutionellen Rahmens der Union im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon als auch der neuen Zuständigkeiten, die dem Gerichtshof durch diesen Vertrag verliehen wurden, ist er seit einigen Jahren mit einer ständig steigenden Zahl von Rechtssachen befasst. Diese Entwicklung betrifft auch die Zahl der Rechtssachen, die einer dringlichen Bearbeitung bedürfen (beschleunigte Verfahren, Eilvorlageverfahren, Überprüfungen).*

*In Anbetracht einer Reihe von Faktoren, zu denen nicht nur der Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union am 1. Juli 2013, sondern auch die Zunahme der Zahl der Vorabentscheidungsersuchen aus Staaten, die der Union in den Jahren 2004 und 2007 beigetreten sind, der Anstieg der Zahl von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des Gerichts, der bevorstehende Ablauf der Übergangsfrist, während der die Zuständigkeiten des Gerichtshofs im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der gerichtlichen Zusammenarbeit in Strafsachen gewissen Beschränkungen unterliegen, und die Betrauung des Gerichtshofs mit neuen Zuständigkeiten im Wirtschafts- und Finanzbereich gehören, ist es mehr als wahrscheinlich, dass sich diese Tendenz in den nächsten Jahren fortsetzen wird.*

*Unabhängig von ihrer Zahl sind die Rechtssachen, mit denen der Gerichtshof derzeit befasst wird, im Übrigen durch einen gesteigerten Grad an Komplexität gekennzeichnet, sei es in neuen Bereichen oder in herkömmlichen Bereichen des Unionsrechts wie der Freizügigkeit, dem Wettbewerbsrecht oder dem Steuerrecht.*

*Das Bestreben des Gerichtshofs, sich dieser Entwicklung der Rechtsstreitigkeiten zu stellen, hat ihn im Übrigen zu einer Reihe von Änderungen der Regeln für seine Arbeitsweise, einschließlich der Schaffung von zwei zusätzlichen Kammern, veranlasst. Die Umsetzung dieser Reformen wird unvermeidlich zu einer Steigerung seines Arbeitsrhythmus führen, durch die sich der Druck auf die Generalanwälte erhöhen wird.*

*Zu berücksichtigen ist überdies die Arbeitsbelastung der Generalanwälte außerhalb des engen Rahmens der Stellung von Schlussanträgen. Erstens müssen die Generalanwälte ein eingehendes Aktenstudium betreiben und die Entwicklung des Verfahrens in allen ihnen zugewiesenen Rechtssachen verfolgen, einschließlich derjenigen, über die letztlich ohne Schlussanträge entschieden wird. Zweitens ähneln die Stellungnahmen der Generalanwälte in den Rechtssachen, über die im beschleunigten Verfahren oder im Eilvorlageverfahren entschieden wird, sowie in den Fällen der Überprüfung eines Rechtsmittelurteils des Gerichts aufgrund des spezifischen Charakters der behandelten Rechtsgebiete mehr und mehr echten Schlussanträgen. Drittens ergehen die verfahrensbeendenden Beschlüsse stets nach Anhörung des Generalanwalts. Viertens ist es denkbar, dass den Generalanwälten in naher Zukunft eine stärkere Rolle im Rahmen eines Systems der vereinfachten Bearbeitung von Rechtsmitteln übertragen wird.*

*In Anbetracht all dieser Gesichtspunkte würde die Erhöhung der Zahl der Generalanwälte den Gerichtshof in die Lage versetzen, dass in allen Rechtssachen, in denen dies auf der Grundlage der Vorschriften seiner Satzung geboten ist, weiterhin Schlussanträge ergehen, ohne dass die Gesamtdauer der Bearbeitung der betreffenden Rechtssachen dadurch verlängert würde.*

*Vor diesem Hintergrund möchte ich Sie ersuchen, in Anwendung von Artikel 252 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union den Antrag, die Zahl der Generalanwälte am Gerichtshof um drei zu erhöhen, dem Rat zur Zustimmung zu unterbreiten.*

*Um den vorstehend zum Ausdruck gebrachten Gegebenheiten bestmöglich Rechnung zu tragen und eine optimale Eingliederung dieser zusätzlichen Generalanwälte zu fördern, schlägt der Gerichtshof vor, dass ein Generalanwalt seine Amtstätigkeit zeitgleich mit dem Beitritt Kroatiens am 1. Juli 2013 aufnehmen sollte und die anderen beiden Generalanwälte am 7. Oktober 2015 anlässlich der teilweisen Neubesetzung des Gerichtshofs.*

*Anbei finden Sie den Finanzbogen für diesen Vorschlag.*

*Ich darf mich im Voraus für Ihre Bemühungen im Zusammenhang mit diesem Ersuchen bedanken und verbleibe mit vorzüglicher Hochachtung,*

*Vassilios SKOURIS*

**Übersichtstabelle zu den Kosten für 3 neue Generalanwälte (1 ab 1.7.2013, 2 ab 7.10.2015) und ihr Kabinett am  
Gerichtshof für den Zeitraum 2013-2016**

<b>Ausgaben</b>		2013	2014	2015	2016
Titel und Kapitel des Haushalts	Beschreibung	Gesamtkosten und Mehrkosten (anlässlich des Amtsantritts)	Jährliche Regelkosten	Gesamtkosten und Mehrkosten (anlässlich des Amtsantritts)	Jährliche Regelkosten
<b>Titel 1</b>					
Kapitel 10	Mitglieder	221.800 222.000	327.100 328.000	596.888 597.000	979.300 980.000
	<b>Gerundet</b>				
Kapitel 12 und 14	Personal der Kabinette	529.400 530.000	890.000 890.000	1.492.000 1.492.000	2.723.000 2.723.000
	<b>Gerundet</b>				
Kapitel 16	Sonstige Personalausgaben	17.510 18.000	18.520 19.000	43.747 44.000	55.560 56.000
	<b>Gerundet</b>				
<b>Summe Titel 1</b>		768.710 769.000	1.235.620 1.236.000	2.132.635 2.133.000	3.757.860 3.758.000
	<b>Gerundet</b>				
<b>Titel 2</b>					
Kapitel 20	Gebäude	41.500	23.000	313.838	69.000
Kapitel 21	Informatik + Mobiliar + technische Anlagen + Fahrzeuge	102.367	43.428	224.999	130.285
Kapitel 23	Dienstbetrieb	6.415	9.431	17.275	28.293
Kapitel 27	Veröffentlichungen	2.650	900	5.724	2.700
	<b>Summe Titel 2</b>	152.932 153.000	76.759 77.000	561.836 562.000	230.278 231.000
	<b>Gerundet</b>				
<b>Gesamtsumme</b>		921.642 922.000	1.312.379 1.313.000	2.694.471 2.695.000	3.988.138 3.989.000
	<b>Gerundet</b>				

<b>Eigene Einnahmen</b>		2013	2014	2015	2016
Kapitel 40	Verschiedene Abgaben und Abzüge (Erträge aus der Besteuerung und der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge)	80.000	159.000	235.000	482.000
Kapitel 41	Beiträge zu den Versorgungsordnungen	39.000	76.000	113.000	233.000
<b>Summe der Einnahmen</b>		119.000	235.000	348.000	715.000
		803.000	1.078.000	2.347.000	3.274.000